

Bundesministerium  
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
V/7 – Betrieblicher Umweltschutz und  
Technologie  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2020- 0.386.150	UV/GSt/FW/Hu	Florian Wukovitsch DW	12186	DW 142186	03.08.2020

## Aktionsplan nachhaltige öffentliche Beschaffung: naBe-Kernkriterien 2020 für die Beschaffung nachhaltiger Produkte und Leistungen

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **Inhalt des Entwurfs**

Entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 20. Juli 2010 und den von den jeweiligen Bundesministerinnen und Bundesministern abgegebenen Verpflichtungserklärungen und erlassenen Weisungen sind die naBe-Kernkriterien für die Beschaffungen von Bundesministerien einschließlich ihrer nachgeordneten Dienststellen verpflichtend anzuwenden. Des Weiteren sind die naBe-Kernkriterien gemäß der Weisung des Bundesministers für Finanzen von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) verpflichtend anzuwenden.

Die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände werden ersucht und eingeladen, die revidierten naBe-Kernkriterien 2020 bei ihren Beschaffungen anzuwenden. Darüber hinaus wird allen anderen öffentlichen Auftraggebern und Privatfirmen bei der Beschaffung ihrer Leistungen die Anwendung der revidierten naBe-Kernkriterien 2020 empfohlen.

Im Rahmen einer angestrebten Revision des nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung erfolgt die Überarbeitung der Umweltaforderungen zur Konkretisierung von § 20, Abs 5 BVergG 2018. Das vorliegende Dokument – naBe-Kernkriterien 2020 – enthält Nachhaltigkeits-Anforderungen bzw Kriterien an die zu beschaffenden Produkte, Dienst- und

Bauleistungen aus insgesamt 16 Beschaffungsgruppen. Diese sind in drei Bereiche aufgeteilt: Verbrauchsprodukte und Veranstaltungen; langlebigere Produkte bzw. Investitionsgüter und bauliche Anlagen.

Die Kriterien werden federführend vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Der Großteil der Anforderungen ist verbindlich anzuwenden. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Eignungskriterien, technische Spezifikationen und Vertragsbedingungen. Ein kleinerer Teil der Anforderungen ist optional. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zuschlagskriterien und um Empfehlungen.

### **Das Wichtigste in Kürze**

- Die BAK kritisiert weiterhin das Fehlen von sozialen Kernkriterien im Aktionsplan. Gerade angesichts der aktuellen Krise auf dem Arbeitsmarkt könnte die zielgerichtete Nutzung der öffentlichen Auftragsvergabe die Sozialpolitik spürbar unterstützen.
- Ungeachtet der offenen Umsetzungsfragen bei der Integration sozialer Kriterien sollte zumindest die Möglichkeit, Aufträge zugunsten der sozialen und beruflichen Integration benachteiligter Menschen vorzubehalten, berücksichtigt werden.
- Bei der Anschaffung langlebigerer Produkte sollte Reparierbarkeit ein eigenes Kriterium darstellen. Die Standards für die Zeiträume der Verfügbarkeit von Ersatzteilen erscheinen teilweise etwas kurz und sollten überprüft werden.
- Wir weisen darauf hin, dass im Westen Österreichs noch keine ausreichende Infrastruktur zur Schnellladung von Elektrofahrzeugen besteht. Die Umsetzungsperspektiven des überarbeiteten Aktionsplans sollten auch in dieser Hinsicht evaluiert werden.

### **Allgemeine Einschätzung des Entwurfs**

Unter den EU-Staaten zählt Österreich durchaus zu den Vorreitern bei der ökologischen öffentlichen Beschaffung. Diese Position gilt es zu sichern und voranzutreiben, weshalb wir die gegenständliche Weiterentwicklung der naBe-Kernkriterien 2020 für die Beschaffung nachhaltiger Produkte und Leistungen begrüßen. Mit deren Anwendung leisten öffentliche Auftraggeber einen wichtigen Beitrag zur Förderung eines nachhaltigen und umweltfreundlichen Marktangebots, zur klimaneutralen Verwaltung sowie zur Umsetzung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs).

Die BAK kritisiert jedoch das Fehlen von sozialen Kernkriterien. Die Verankerung derselben galt seit Beginn der Implementierung des Projekts zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung als eine der zentralen Intentionen des gesamten Vorhabens. 2010 wurde festgehalten, dass Vorschläge für soziale Kernkriterien der öffentlichen Auftragsvergabe in den kommenden Jahren unter Einbindung der Sozialpartner erarbeitet werden sollen. Dies ist allerdings nicht geschehen. Im europäischen Vergleich zeigt sich, dass eine klare Verankerung von sozialen Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe in Österreich eine untergeordnete Rolle spielt. Diese Realität spiegelt sich leider im naBe-Aktionsplan wider.

Die BAK regt daher dringend die Festlegung von sozialen Kernkriterien im naBe-Aktionsplan an. Nicht zuletzt aufgrund der negativen Auswirkungen, die die Maßnahmen zur Eindämmung von Covid-19 auf den österreichischen Arbeitsmarkt hatten, sollten in der öffentlichen Beschaffung vor allem durch spezifische soziale Eignungskriterien auch arbeitsmarktpolitische Impulse gesetzt werden. In Österreich gibt die öffentliche Hand jährlich mehr als 60 Mrd Euro für die öffentliche Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen aus. Das entspricht rund 18 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Die öffentliche Auftragsvergabe ist also ein überaus bedeutender Wirtschaftsfaktor. Ihre zielgerichtete Nutzung könnte die Sozialpolitik spürbar unterstützen. Diese Unterstützung ist infolge der Corona-Pandemie dringend geboten.

Ungeachtet der offenen Umsetzungsfragen bei der Integration sozialer Kriterien sollte zumindest die Möglichkeit, Aufträge zugunsten der sozialen und beruflichen Integration benachteiligter Menschen vorzubehalten, berücksichtigt werden.

### **Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs**

Ad A – Verbrauchsprodukte und Veranstaltungen:

- 5 – Lampen: Die Austauschbarkeit der Leuchtmittel sollte bei LED-Lampen – sofern technisch möglich – ein Muss-Kriterium darstellen und nicht nur eine Empfehlung sein.
- 6 – Lebensmittel: Im Sinne einer nachhaltigen Beschaffung ist anzudenken, den Standard bei Frischeiern auf mindestens Freilandhaltung anzuheben. Insgesamt sollte bei tierischen Produkten auch auf die Auswahl von Futtermitteln geachtet werden, ausländischer Soja sollte nicht zuletzt aus Gründen des Klimaschutzes reduziert werden.
- 7 – Reinigungsmittel und -dienstleistungen: Es werden anscheinend keine Vorgaben hinsichtlich der zu verwendenden Reinigungsmaterialien – bspw Tücher – gemacht. Auch hier sollten Kriterien ökologischer Nachhaltigkeit (zB waschbar, wiederverwendbar) zur Anwendung kommen. Bei der Vergabe von Reinigungsdienstleistungen sollte auch jenseits der Leistungswerte von ÖNORM D 2050 ein besonderes Augenmerk auf die Arbeitsbedingungen des Reinigungspersonals gelegt werden.

Ad B – Langlebigere Produkte bzw Investitionsgüter:

Im Zuge der Umsetzung der EU-Durchführungsverordnungen zum Ökodesign vom Oktober 2019 wird bei vielen Produkten der Standard für die Dauer der Verfügbarkeit von Ersatzteilen deutlich – auf sieben bis zehn Jahre – erhöht. Kürzere Zeiträume erscheinen für die Zielsetzung einer nachhaltigen Beschaffung als vergleichsweise niedrig und sollten daher überprüft werden. Ebenso sind Vorgaben zur Energieeffizienz an die aktuellen Standards anzupassen.

Daneben sollte Reparierbarkeit bei der Anschaffung langlebigerer Produkte ein eigenes Kriterium darstellen. In vielen Fällen sind entsprechende Informationen nicht zugänglich. Im Bereich von IT-Geräten testen unabhängige Vereine wie zB iFixit die Reparierbarkeit von Pro-

dukten. Die öffentliche Hand kann mit ihren vergleichsweise großen Nachfragevolumina diese Informationen eher einfordern und berücksichtigen als einzelne KonsumentInnen.

Viele Haushaltsprodukte als auch Unterhaltungsgeräte beinhalten „smarte“ Funktionen. Hinsichtlich Langlebigkeit (Stichwort fehlende Softwareupdates, Reparaturanfälligkeit etc) sind diese jedoch häufig als kritisch einzustufen. Eine Berücksichtigung dieser Kriterien (zB Ausschluss smarter Produkte) könnte überlegt werden.

- 9.5 – Kaffeemaschinen: Die Beschaffung von Kapselmaschinen könnte aufgrund des bedenklichen Materialeinsatzes auch zwingend ausgeschlossen werden.
- 10.1 – Anschaffung von Pkw und LNF: Eine Notwendigkeit der Beschaffung von SUVs und Geländewagen wird (außer in spezifischen Bereichen wie bspw der Forstwirtschaft) angezweifelt. Daher scheint ein genereller Ausschluss dieser Fahrzeugkategorien (mit Ausnahmen) empfehlenswert. Daneben muss dem Entwurf zufolge bei der Anschaffung von Pkw für den Fall, dass drei näher definierte Anforderungen erfüllt sind, der Anteil reiner Elektrofahrzeuge oder Wasserstoffbrennstoffzellen-Fahrzeuge im Jahr 2021 15 Prozent und in den Jahren 2022 bis 2026 100 Prozent betragen. Dabei möchten wir darauf hinweisen, dass im Westen Österreichs noch keine ausreichende Infrastruktur zur Schnellladung von Elektrofahrzeugen besteht. Die Umsetzungsperspektiven sollten auch in dieser Hinsicht evaluiert werden.
- 12.5 – Smartphones: Vorgaben hinsichtlich Reparierbarkeit (zB Austausch des Akkus) oder Upgrade-Fähigkeit (zB modularer Aufbau) sollten noch aufgenommen werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

